

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Verhütung von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen auf Grund
übermäßigen Alkoholgenusses anlässlich des pfälzischen Winzerdorfs „Haiselscher“
und des Deutschen Weinlesefestes 2012 in Neustadt an der Weinstraße
(GAVO Deutsches Weinlesefest 2012)**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 – 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Zustimmung des Stadtrates am 18.09.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Alkoholverbot

- (1) Anlässlich des pfälzischen Winzerdorfs „Haiselscher“ und des Deutschen Weinlesefestes 2012 in Neustadt an der Weinstraße ist es den Festbesuchern verboten, im öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein und Schaumwein (Sekt) und nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte bzw. genehmigte sowie gewerberechtlich zugelassene Verkaufsstellen und -flächen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für Besucher von privaten, nicht jedermann zugänglichen Veranstaltungen im Verbotsbereich sowie nicht für Personen, die dort eine Wohnung, Arbeits- oder Betriebsstätte haben.

§ 2 Verbotszeitraum

Das Alkoholverbot nach § 1 gilt in den folgenden Zeiträumen:

- Freitag, 28.09.2012, von 22:00 - 24:00 Uhr;
- Samstag, 29.09.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr;
- Sonntag, 30.09.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr;
- Montag, 01.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr,
- Dienstag, 02.10.2012, von 22:00 - 24:00 Uhr,
- Mittwoch, 03.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr,
- Donnerstag, 04.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr,
- Freitag, 05.10.2012, von 22:00 - 24:00 Uhr;
- Samstag, 06.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr
- Sonntag, 07.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr
- Montag, 08.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr
- Freitag, 12.10.2012, von 22:00 - 24:00 Uhr
- Samstag, 13.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr
- Sonntag, 14.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr
- Montag, 15.10.2012, von 00:00 - 03:00 Uhr

§ 3 Verbotsbereich

- (1) Der Verbotsbereich erfasst die nachfolgend aufgeführten Straßen/Bahnlinien/Plätze und den durch sie umgrenzten öffentlichen Raum (Straßen, Wege und Plätze):

- im Norden: Landauer Straße ab Einmündung Schillerstraße, Hetzelplatz, Hetzelgalerie;
- im Osten: Exterstraße, Landauer Straße bis Bahnunterführung
- im Süden: Bahnlinie Kaiserslautern - Ludwigshafen;

- im Westen: „Zwockelsbrücke“ (Schillerstraße), von der Bahnlinie bis zur Einmündung Landauer Straße.

(2) Der Verbotsbereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in dieser Gefahrenabwehrverordnung geregelte Alkoholverbot verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 48 Abs. 2 POG), unter Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind – insbesondere Behälter, in denen verbotenerweise Alkohol mitgeführt wird - können gemäß § 48 Abs. 3 POG bei einem Verstoß gegen das in dieser Gefahrenabwehrverordnung geregelte Alkoholverbot eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 28.09.2012 in Kraft und endet mit Ablauf des 15.10.2012.

Neustadt an der Weinstraße, 18.09.2012
STADTVERWALTUNG

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Verbotsbereich Pfälzer Winzerdorf „Haiselscher“ und Deutsches Weinlesefest 2012

